

VöV_Schriften_08

Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (RöVE) – das müssen Sie wissen



Personenbeförderungsgesetz, Arbeitszeitgesetz,
Eisenbahngesetz, Bundesgesetz über
die Zulassung als Strassentransportunternehmen
und deren Ausführungsverordnungen

***Neuregelungen in den Sparten
Personenverkehr und Infrastruktur
(ohne Güterverkehr) und
Handlungsbedarf für die Unternehmen
des öffentlichen Verkehrs***

Impressum

Herausgeber:

Verband öffentlicher Verkehr VöV

Seilbahnen Schweiz

Dählhölzliweg 12

3000 Bern 6

Tel. 031 359 23 23

Fax 031 359 23 40

info@voev.ch

info@seilbahnen.org

© Copyright

Verband öffentlicher Verkehr, Seilbahnen Schweiz

Bern, Januar 2010

1. Auflage

VöV_Schriften_08

Auflage: 800 deutsch, 200 französisch

Inhalt

<i>Vorwort</i>	2
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	4
<i>Personenbeförderungsgesetz PBG</i>	5
– Personenbeförderungskonzession, Voraussetzungen, Verfahren	5
– Transport-, Fahrplan-, Betriebs- und Tarifpflicht, Direkter Verkehr, Transportvertrag, Haftung	6
– Bestellverfahren und Rechnungswesen	7
– Transportpflicht in besonderen und ausserordentlichen Lagen	11
– Datenverarbeitung und Videoüberwachung	12
<i>Arbeitszeitgesetz AZG</i>	14
<i>Sicherheitsrelevante Tätigkeit gemäss EBG und STEBV</i>	16
<i>Bearbeitung von Daten der Eisenbahnunternehmen durch das BAV gemäss Eisenbahnverordnung (EBV)</i>	18
<i>Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur gemäss EBG und KFEV</i>	19
<i>Steuerbefreiung nach EBG und DBG</i>	20
<i>Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG)</i>	21

Vorwort

Die Bahnreform¹ schreitet in Etappen voran. Mit der Eisenbahngesetzrevision von 1996 wurde ein neues Abgeltungssystem im Regionalverkehr eingeführt, das für alle Transportunternehmungen gilt, sei es Bahn, Bus, Schiff, Seilbahn. Mit der Bahnreform 1 von 1999 wurde die SBB verselbständigt, bei allen Unternehmen wurde die Spartenrechnung und im Güterverkehr der Free Access eingeführt. Die Bahnreform 2 von 2005 wurde von den Räten zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der Hauptstreitpunkt war die Aufteilung des Schienennetzes in ein Haupt- und ein Ergänzungsnetz. Der Bundesrat beschloss daraufhin, die Vorlage Bahnreform 2 dem Parlament etappiert zu unterbreiten.

In der vorliegenden Schrift wird die Bahnreform 2.1 von 2009, die so genannte RöVE-Vorlage (Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr), dargestellt. Sie enthält verschiedene Gesetzesanpassungen, insbesondere ein neues Personenbeförderungsgesetz. Die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sind (mit Ausnahmen) am 1.1.2010 in Kraft getreten.

Das Bundesgesetz über die Sicherheit bei den Transportunternehmungen (Transportpolizeigesetz, BGST) wurde im März 2009 in der Schlussabstimmung im Nationalrat abgelehnt und wird 2010 in einer korrigierten Fassung wieder in die Räte kommen.

Diese Schrift soll den Verantwortlichen der Transportunternehmen helfen, sich einen Überblick über die vielen rechtlichen Neuerungen (etwa 300 Seiten Gesetzes- und Verordnungstext) zu verschaffen und darauf hinzuweisen, wo in erster Linie Handlungsbedarf besteht.

¹ Der Begriff «Bahnreform» ist insofern missverständlich, als die meisten Revisionsbestimmungen nicht nur die Bahnen, sondern den gesamten öV betreffen.

Der Ausblick auf die nächsten Etappen:

Die Vernehmlassung zur Bahnreform 2.2 ist abgeschlossen, die Vorlage des Bundesrates wird im 1. Halbjahr 2010 erwartet. Hauptinhalte sind die Interoperabilitätsbestimmungen, Ausschreibungsregeln und die Organisation der Trassenvergabestelle. Die Vorarbeiten zur Bahnreform 2.3 sind gegenwärtig im BAV hängig. Hauptinhalt ist die Harmonisierung der Investitionsfinanzierung der KTU mit den SBB.

Weitere Parlamentsaufträge (Entflechtung der BAV-Mehrfachrollen als Eigner, Besteller und Regulator; Sanierung Ascoop und weiterer KTU-Pensionskassen) bleiben ebenfalls pendent.

Offene Fragen sollen an einer gemeinsam mit dem BAV organisierten Tagung voraussichtlich am 31. März 2010 geklärt werden. Es ist geplant, diese Schrift nach der Tagung zu aktualisieren und als 2. Auflage im Sinne eines Handbuchs zu den RÖVE-Erlassen erscheinen zu lassen.

Die Gesetzes- und Verordnungstexte der RÖVE-Erlasse befinden sich seit dem 1.1.2010 in der Systematischen Gesetzessammlung des Bundes oder können unter www.bav.admin.ch heruntergeladen werden.

Dr. Peter Vollmer, Direktor VöV

Abkürzungsverzeichnis

ARPV	Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs vom 11.11.2009 (SR 745.16)
AZG	Arbeitszeitgesetz vom 8.10.1971, mit Änderungen vom 20.3.2009 (SR 822.21)
AZGV	Verordnung zum Arbeitszeitgesetz vom 26.1.1972, mit Änderungen vom 4.11.2009 (SR 822.211)
DBG	Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer, mit Änderungen vom 20.3.2009 (SR 642.11)
EBG	Eisenbahngesetz vom 20.12.1957, mit Änderungen vom 20.3.2009 (SR 742.101)
EBV	Eisenbahnverordnung vom 23.11.1983, mit Änderungen vom 4.11.2009 (SR 742.141.1)
FPV	Fahrplanverordnung vom 4.11.2009 (SR 745.13)
KFEV	Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur vom 4.11.2009 (SR 742.120)
PBG	Personenbeförderungsgesetz vom 20.3.2009 (SR 745.1)
STEBV	Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich vom 4.11.2009 (SR 742.141.2)
STUG	Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 20.3.2009 (SR 744.10)
VPB	Verordnung über die Personenbeförderung vom 4.11.2009 (SR 745.11)
VüV-ÖV	Videoüberwachungsverordnung vom 4.11.2009 (SR 742.147.2)

Personenbeförderungsgesetz PBG

Verordnung über die Personenbeförderung VPB, Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs ARPV, Fahrplanverordnung FPV, Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen, Videoüberwachungsverordnung VüV-ÖV.

Mit dem PBG wurde das Transportgesetz aufgehoben. Sein Inhalt wurde entweder im PBG oder in den Güterverkehrserlassen aufgenommen.

Inhalt des PBG

- Personenbeförderungskonzession, Voraussetzungen, Verfahren
- Transport-, Fahrplan-, Betriebs- und Tarifpflicht, Direkter Verkehr
- Bestellverfahren
- Rechnungswesen
- Transportpflicht in besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Haftung
- Datenverarbeitung und Videoüberwachung

Geltungsbereich

Das PBG gilt für alle Unternehmen, die eine Personenbeförderungskonzession oder -bewilligung benötigen.

Neuerungen im Bereich

Personenbeförderungskonzession, Voraussetzungen, Verfahren

PBG 5, VPB 8.1.a	(nicht spurgeführte) Fahrzeuge, die nicht dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen (inkl. Fahrer) zu befördern, sind von der Konzessions- und Bewilligungspflicht ausgenommen
PBG 6.3, VPB 15.2.b	Die Konzession wird für zehn Jahre erteilt. Sie kann für eine kürzere Dauer erteilt werden, wenn die schriftliche Bestätigung der Besteller vorliegt, dass sie die Linie auf einen bestimmten Zeitpunkt hin ausschreiben.

Unmittelbarer Handlungsbedarf für die Unternehmen

keiner

Neuerungen im Bereich

Transport-, Fahrplan-, Betriebs- und Tarifpflicht, Direkter Verkehr, Transportvertrag, Haftung

- PBG 9, VPB 11.2 Eine Konzession wird nur erteilt, wenn keine bestehenden und von der öffentlichen Hand mitfinanzierten Verkehrsangebote wesentlich konkurrenziert werden. Bei Flughafentransfers wird vermutet, dass sie keine solche Konkurrenz darstellen. Will ein Unternehmen die Erteilung einer Flughafentransferkonzession bestreiten, so muss es also diese Vermutung widerlegen.
- PBG 13, PBG 28.3, FPV 9f. Wie bisher sind bei der Weitergabe von Fahrplandaten zu kommerziellen Zwecken mindestens die Selbstkosten für die Bearbeitung und Weitergabe dieser Daten zu vergüten. Die Praxis gilt weiterhin, dass die Weitergabe der Daten innerhalb der Branche unentgeltlich ist. Bund und Kantone können die ungedeckten Kosten der Fahrplanpublikation abgelten.
- FPV 12 Vorhersehbare, im Fahrplan aber nicht enthaltene Betriebsunterbrechungen müssen dem BAV sowie den betroffenen Kantonen und Unternehmen vier Wochen (bisher acht Wochen) vorher mitgeteilt und grundsätzlich publiziert werden.
- PBG 16, PBG 17.4, VPB 56 Direkter Verkehr: Die Bestimmungen sehen den Einbezug des Direkten Verkehrs in den Ortsverkehr vor, wenn die technischen Bedingungen es erlauben und wenn der Nutzen für die Reisenden gegenüber dem wirtschaftlichen Aufwand überwiegt.
Für die Unternehmen besteht kein direkter Handlungsbedarf.
- PBG 53, VPB 79 Das BAV kann von den Unternehmen folgende Daten zu Linien, Linienabschnitten und Gebieten verlangen: Passagierzahlen (Tages- und Werktagsverkehr, Morgen- und Abendspitzen), Tageslanglinien, Abfahrts- und Zielorte der Reisenden, Anzahl Fahrten, Art der Fahrzeuge, räumliche Verteilung der Abonnemente.

Unmittelbarer Handlungsbedarf für die Unternehmen

Keiner

Neuerungen im Bereich Bestellverfahren und Rechnungswesen

- PBG 29.1.d Als Voraussetzung für eine Abgeltungsberechtigung im bestellten Regionalverkehr ist neu, dass das Unternehmen eine von den Bestellern unabhängige Rechtspersönlichkeit hat. Diese Bestimmung tritt gemäss Bundesratsbeschluss vom 4.11.2009 erst am 1. Januar 2012 in Kraft. Der Bund kann Unternehmen mit geringem Verkehr gemäss Art. 29 Abs. 2 PBG Erleichterungen gewähren. Ausführungsbestimmungen zur Bedeutung des Begriffs des geringen Verkehrs fehlen. Der VöV hat gegenüber dem BAV Vorschläge gemacht.
- PBG 29.1.e, 65 Als Voraussetzung für eine Abgeltungsberechtigung im bestellten Regionalverkehr ist neu, dass im Verwaltungsrat des Unternehmens keine Person Einsitz hat, die am Bestellvorgang beteiligt oder in einer am Bestellprozess beteiligten Verwaltungseinheit tätig ist. Diese Bestimmung entfaltet ihre Wirkung am 1.1.2013 (Übergangsbestimmung), eine Ausführungsbestimmung oder eine Spezialbestimmung für die Nahverkehrsunternehmen mit Regionalverkehr ist nicht vorgesehen. Für Unternehmen mit geringem Verkehr kann der Bund Erleichterungen gewähren. Ausführungsbestimmungen zur Bedeutung des Begriffs des geringen Verkehrs fehlen derzeit.
- PBG 28, ARPV 6–8 Der Umfang des bestellten Angebots auf schwach belasteten Linien bleibt unverändert: «Werden auf dem schwächstbelasteten Teilstück einer Linie durchschnittlich mindestens 32 Personen pro Tag befördert, so stellen Bund und Kantone eine Mindesterschliessung von vier Kurspaaren sicher» (Art. 7 ARPV).
Bei den Voraussetzungen der Abgeltungsberechtigung gilt allerdings neu das Kriterium der «minimalen Wirtschaftlichkeit» einer Linie. Das BAV legt in Richtlinien die Voraussetzungen der minimalen Wirtschaftlichkeit fest (Art. 6 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 ARPV).
Die Möglichkeit der Bestellung mit fester Entschädigung bei geringer Nachfrage (unter 32 Personen im Tag; Art. 6 Abs. 6 Bst. a ADFV) fällt weg. Davon wurde in der Vergangenheit nur in wenigen Einzelfällen Gebrauch gemacht.

- Die Nachfrage wird neu aufgrund der Verkehrsperiode Montag bis Freitag ermittelt (bisher: Anzahl Verkehrstage [Art. 8 Abs. 2 ADFV], in der Praxis grundsätzlich Montag bis Freitag). In besonderen Fällen kann das BAV Ausnahmen bewilligen (Art. 8 ARPV).
Der VöV hat gegenüber dem BAV den Wunsch geäußert, in die Ausarbeitung der Richtlinien einbezogen zu werden.
- ARPV 6.1.g Eine Abgeltungsvoraussetzung ist, dass der direkte Verkehr (DV nach Art. 16 PBG) gewährleistet ist.
- PBG 28.5, ARPV 9, 20, 26 Qualität des Angebots, Kennzahlen, Bonus/Malus
Das BAV richtet ein schweizweites Qualitätsmesssystem ein. Es bezieht dabei die Kantone und die Unternehmen ein. Die Besteller können von den Unternehmen eine Qualitätsmessung verlangen (Art. 9 ARPV). Das BAV berechnet Kennzahlen über die einzelnen Linien und stellt diese den Kantonen und den Unternehmen zur Verfügung (Art. 20 ARPV)
Bund und Kantone können in mehrjährigen Zielvereinbarungen mit den Unternehmen Bonus-Malus-Systeme über die Qualität und über finanzielle Kennzahlen festlegen. Der Bonus steht dem Unternehmen zur freien Verfügung. (Art. 26 ARPV)
- ARPV 16,12 Bei interkantonal tätigen Transportunternehmen koordinieren die Kantone ihre Vorgaben. Die Besteller einigen sich pro Linie auf einen Kanton, der im Bestellverfahren die Federführung übernimmt, im Streitfall entscheidet das BAV.
- PBG 31, ARPV11, 17 und 47 Zweijähriges Bestellverfahren: Die Offerten sind spätestens bis Ende April im letzten Jahr einer Fahrplanperiode einzureichen. Da das zweijährige Bestellverfahren erstmals für die Fahrplanperiode 2012/2013 wirksam wird, muss die Offerte für die Jahre 2012 und 2013 bis Ende April 2011 bei den Bestellern sein.
- ARPV 27 Die Voraussetzungen zur Ausschreibung von Angebotsbestellungen wurden unverändert aus der ADFV übernommen (Art. 15 ADFV). Sie werden auf die Inkraftsetzung der hängigen Revision des PBG (Bahnreform 2.2, Abschluss der Vernehmlassung am 16.10.2009) angepasst werden.
- ARPV 29.7 (Rechnungswesen) Die Erlöse sind pro Linie nach den wichtigsten Fahr- ausweisarten aufzuteilen.

- ARPV 32 Möglichkeit der gemeinsamen Bestellung (Bund und Kantone) von regionalem Personenverkehr in Tarifverbänden ohne separate Entschädigung für Einnahmenausfälle. Die Regelung dient dazu festzulegen, unter welchen Voraussetzungen in Tarifverbänden auf eine separate Entschädigung für Einnahmenausfälle verzichtet werden kann. Die Bestimmung entspricht der langjährigen Praxis des BAV, die somit gesetzlich verankert ist.
- PBG 34 Bei Investitionen im Verkehrsbereich eines Unternehmens, insbesondere für eine Rollmaterialbestellung, kann der Bund der Gläubigerin gegenüber eine Garantie abgeben. Der nötige Finanzbeschluss steht leider noch aus, so dass die Unternehmen die entsprechende Bundesgarantie noch nicht in Anspruch nehmen können. Der VöV empfiehlt den KTU, im Kreditvertrag einen Vorbehalt aufzunehmen, wonach der Zinssatz neu verhandelt werde, sobald die Bundesgarantie vorliege.
- PBG 35, 37 Rechnungswesen: Das UVEK regelt durch Verordnung die Rechnungslegung der konzessionierten Unternehmen. Es kann insbesondere weitere Buchungs-, Bilanzierungs- und Abschreibungsvorschriften sowie Bestimmungen über die Rückstellungen, die Baurechnung, die Spartengliederung, die Linienerefolgsrechnung und die Auskunftspflicht erlassen. Die Anhörung zu dieser Verordnung erfolgt voraussichtlich im Februar 2010. Für die Sparte Infrastruktur wird eine rückwirkende Inkraftsetzung (1.1.2010) geprüft.
- PBG 36, 2–4 Gewinnverwendung: Übersteigen die Erträge und die von Bund und Kantonen erbrachten finanziellen Leistungen die Gesamtaufwendungen einer abgeltungsberechtigten Verkehrssparte, so weist das Unternehmen mindestens zwei Drittel dieses Überschusses der Spezialreserve zur Deckung künftiger Fehlbeträge abgeltungsberechtigter Verkehrssparten zu. Erreicht die Spezialreserve der Verkehrssparten 25 Prozent des Jahresumsatzes der abgeltungsberechtigten Verkehrssparten oder beträgt sie 12 Millionen Franken, so steht der Gewinn dem Unternehmen zur freien Verfügung.
- Übersteigen die Erträge einer nicht abgeltungsberechtigten Sparte des konzessionierten Verkehrs die Gesamtaufwendungen einer Sparte, so ist der entstandene Ertragsüberschuss frei verfügbar. Das Unternehmen kann diesen oder einen Teil davon zur Deckung künftiger Fehlbeträge dieser Sparten zurückstellen.

Unmittelbarer Handlungsbedarf für die Unternehmen

- Das Unternehmen muss am 1.1.2012 eine von den Bestellern unabhängige Rechtspersönlichkeit haben (PBG Art. 29 Abs. 1 Bst. d).
- Im Verwaltungsrat des Unternehmens darf keine Person Einsitz haben, die am Bestellvorgang beteiligt oder in einer am Bestellprozess beteiligten Verwaltungseinheit tätig ist (Art. 29 Abs. 1 Bst. e PBG). Diese Bestimmung entfaltet ihre Wirkung am 1.1.2013.
- Das zweijährige Bestellverfahren wird erstmals für die Fahrplanperiode 2012/2013 wirksam. Das BAV hat Anfang Januar eine Umfrage zu Wünschen und Bedürfnissen der Kantone und Transportunternehmen gestartet. Bis Spätherbst 2010 sollen die Details und die Termine für die Einreichung der Offerten für die Jahre 2012 und 2013 feststehen.
- Rechnungswesen: Die Erlöse sind pro Linie nach den wichtigsten Fahrausweisarten aufzuteilen (Art. 29 Abs. 7 ARPV)
- Nimmt ein Unternehmen ein Darlehen für Investitionen im Verkehrsbereich, beispielsweise für Rollmaterial auf, so wird empfohlen zu vereinbaren, dass die Zinsbedingungen neu verhandelt werden können sobald die Bundesgarantie zur Verfügung steht.

Bereich

Transportpflicht in besonderen und ausserordentlichen Lagen

Verordnung vom 4. November 2009 über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen (SR 531.40).

Inhalt der Verordnung

Die Unternehmen sind in besonderen und ausserordentlichen Lagen dazu verpflichtet, Transporte zugunsten von Bund und Kantonen vorrangig durchzuführen. Zu diesem Zweck kann der Bundesrat die Betriebs-, Transport-, Tarif- und Fahrplanpflicht aufheben (Art. 41 PBG).

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle Unternehmen, die eine Personenbeförderungskonzession (oder -bewilligung) oder eine Netzzugangsbewilligung benötigen.

Neuerungen

Die Verordnung enthält keine wesentlichen Neuerungen, der Inhalt entspricht der bisherigen Verordnung über die Koordination und den Betrieb staatlicher und vom Bund konzessionierter Transportunternehmungen in ausserordentlichen Lagen (vom 29. November 1995).

Bereich

Datenverarbeitung und Videoüberwachung

Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr VüV-ÖV

Inhalt der VüV-ÖV

Die Verordnung regelt die Überwachung von Fahrzeugen, sowie Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Infrastruktur) der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs durch Videokameras.

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle Unternehmen, die eine Personenbeförderungskonzession oder -bewilligung oder eine Infrastrukturkonzession nach EBG benötigen.

Neuerungen

PBG 55.6, EBG 16b.6, VüV-ÖV Die VüV-ÖV entspricht weitgehend der bisher nur für die SBB geltende Videoüberwachungsverordnung. In den Bereichen Überwachungsbereich und Aufbewahrungspflicht der Daten wurden Präzisierungen vorgenommen.

VüV-ÖV 1 Die Verordnung regelt die Überwachung von Fahrzeugen, Bauten, Anlagen und Einrichtungen der Infrastruktur.

VüV-ÖV 2 Die Videoüberwachung dient dem Schutz des Personals, der Reisenden, von Kundinnen und Kunden und von Besucherinnen und Besuchern, der Sicherung von Wertgegenständen, der Verhinderung von Sachbeschädigungen und neu auch der Fahrgastzählung zu Zwecken der Betriebssicherheit.

VüV-ÖV 3 Die Videoüberwachung muss wie bisher erkennbar gemacht werden. Der Intimbereich von Personen wie z.B. die Toilettenanlagen dürfen nicht überwacht werden.

VüV-ÖV 4 Das Unternehmen darf Aufzeichnungen auswerten, es muss nicht. Eine Auswertung ist insbesondere nach einem Ereignisfall nützlich. Aufzeichnungen müssen spätestens am nächsten Werktag ausgewertet werden. Ist dies aus betrieblichen oder technischen Gründen nicht möglich, muss die Auswertung «innert zwei weiteren Werktagen», also innert drei Werktagen erfolgen. Als Werktage gelten Montag–Freitag ohne Feiertage.

	<p>Aufzeichnungen sind während mindestens 72 Stunden aufzubewahren, soweit dies technisch möglich ist. Viele Speichersysteme in Bussen werden nach 24 Stunden überschrieben, sie müssen mangels der technischen Möglichkeiten die vorgeschriebene Frist von 72 Stunden nicht einhalten. Die Aufzeichnungen sind, unter Vorbehalt eines hängigen Gerichtsverfahrens, spätestens nach 100 Tagen zu vernichten. Wenn die Unternehmung Dritte mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Videoüberwachung beauftragt, so bleibt sie doch für die Einhaltung der Datenschutz- und Videoüberwachungsvorschriften verantwortlich.</p>
VüV-ÖV 5	<p>Aufzeichnungen dürfen nur der Strafverfolgungsbehörde oder Behörden bekannt gegeben werden, bei denen die Unternehmen Anzeige erstatten oder Rechtsansprüche verfolgen. In diesem Fall dürfen die Unternehmen die Aufzeichnungen bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahren.</p>
VüV-ÖV 6	<p>Die Unternehmen sorgen dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Sie regeln die Zugangsberechtigung.</p>

Unmittelbarer Handlungsbedarf für die Unternehmen

- Videoüberwachung erkennbar machen
- Auswertung der Aufzeichnungen innert ein bis drei Werktagen gewährleisten
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten regeln

Arbeitszeitgesetz AZG

Inhalt von AZG und AZGV

Das AZG regelt die Arbeits- und Ruhezeit, die Ferien sowie die Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung.

Geltungsbereich

Das AZG gilt für die konzessionierten (Infrastrukturkonzession oder Personenbeförderungskonzession) Eisenbahn- und Trolleybusunternehmen, Automobilunternehmen, Schifffahrtsunternehmen, Seilbahnunternehmen, für deren Fuhrhalter und für die Unternehmen, die im Netzzugang verkehren.

Neuerungen (siehe auch: <http://www.bav.admin.ch/azg>)

- AZGV 4.1 Einführung der Jahresarbeitszeit: Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt höchstens sieben Stunden.
- AZGV 7 Die durchschnittliche Tagesarbeitszeit wird «in einem Abschnitt von 365 Tagen» (bisher: 28 Tage) errechnet. Anfang und Ende des «Abschnittes» sind wie bisher nicht definiert.
Als Zeitraum für die Betrachtung des Jahresdurchschnitts gilt nicht das Kalenderjahr, sondern ein Zeitraum von 365 Tagen.
Überdurchschnittliche Arbeitszeit muss durch Zuteilung von Ausgleichstagen vermieden werden.
- AZGV 6.5bis Für Aus- und Weiterbildungstage kann die tägliche Höchstarbeitszeit in Form von Reisezeit um bis zu zwei Stunden überschritten werden.
- AZGV 11.4 und 11.4bis Hinsichtlich der ununterbrochenen Arbeitszeit gibt es eine klarere Regelung. Die ununterbrochene Arbeitszeit kann von maximal 5 Stunden um 10 Minuten sowie nach Vereinbarung bei der Schifffahrt um bis zu 30 Minuten ausgedehnt werden.
- AZGV 11.7 Neue Regelung zum Dienort: In Unternehmungen mit mehreren Dienststellen, kann der Dienort neu unabhängig von der politischen Gemeinde festgelegt werden.
In Unternehmen mit gesamtarbeitsvertraglich oder öffentlich-rechtlich geregelten Anstellungsverhältnissen können zudem flexiblere Lösungen getroffen werden. Es kann zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmervertretern vereinbart werden, dass der Dienort mehrere Dienststellen umfasst.

AZGV 14.6–14.8	Weitere Möglichkeit zur Reduzierung des Ruhetagsanspruchs wegen Abwesenheiten durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
AZG 16	<p>Für Jugendliche gelten neu die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes (ARG).</p> <p>Für Nacht- und Sonntagsarbeit gelten die gestützt auf das ArG erlassene Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115) und die Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4). Diese Verordnung sieht vor, dass für den Beruf des Gleisbauers im Rahmen der beruflichen Grundbildung für eine Ausnahme vom Verbot der Nacht- oder Sonntagsarbeit keine Bewilligung notwendig ist. Für die übrigen Ausbildungen sehen Art. 12 und 13 ArGV 5 die Möglichkeit vor, für Nacht- wie für Sonntagsarbeit Bewilligungen zu erteilen. Voraussetzung ist in beiden Artikeln, dass die Beschäftigung unentbehrlich sein muss, um die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen oder um eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben. Für regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit ist das <i>seco</i>, für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit sind die kantonalen Behörden zuständig.</p>

Unmittelbarer Handlungsbedarf für die Unternehmen

- Wenn im Unternehmen Jahresarbeitszeit gilt: Anpassungen an die Jahresarbeitszeitvorschriften vornehmen
- Einholen der nötigen Bewilligungen für Nacht- oder Sonntagsarbeit von Jugendlichen

Sicherheitsrelevante Tätigkeit gemäss EBG und STEBV

Sicherheitsrelevante Tätigkeit gemäss Eisenbahngesetz (EBG) und Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)

Inhalt der STEBV

Die STEBV definiert die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, regelt die Voraussetzungen zu deren Ausübung, definiert die Unfähigkeit zur Ausübung, bezeichnet die zuständige Stelle zur Kontrolle der Fähigkeit zur Ausübung der Tätigkeit und definiert die zu ergreifenden Massnahmen bei Unfähigkeit.

Geltungsbereich

EBG und STEBV gelten für alle Eisenbahnen ohne Standseilbahnen, also auch für Trambahnen. Die Bestimmungen über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gelten auch für die Besatzung eidgenössisch konzessionierter Schifffahrtsunternehmen (Art. 44 Abs. 4 und 5 der Schiffbauverordnung, SR 747.201.7).

Für die Busunternehmen gelten die Bestimmungen nicht, hier gelten die Regeln des Strassenverkehrsrechts. Es gibt im Busbereich somit keine spezielle Personalkategorie mit sicherheitsrelevanter Tätigkeit und kein sog. zuständiges Personal zur Prüfung der Dienstfähigkeit dieses Personals.

Neuerungen

STBEV 3–5

Wer eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausüben will, muss eine Fähigkeitsprüfung nachweisen. Als sicherheitsrelevante Tätigkeit gilt nicht nur wie bisher das Führen eines Triebfahrzeugs, sondern neu auch das operative Leiten des Fahrdienstes, die operative Vorbereitung einer Rangierbewegung oder eines Zuges und die Sicherung einer Arbeitsstelle im Gleisbereich. Für Ausnahme- und Einzelfälle kann das BAV Ausnahmen bewilligen.

Für die Triebfahrzeugführer finden sich die Ausführungsbestimmungen zur Prüfung in den VTE, für das übrige sicherheitsrelevante Personal fehlen sie noch. Gegenwärtig ist offen, wann die Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

STEBV 16	Für die Kontrolle der Dienstfähigkeit ist die Unternehmung mit dem sog. Zuständigen Personal zuständig (neben Kanton, BAV und Transportpolizei). Das zuständige Personal ist das Personal für die Leitung Lok-, Rangier-, Zug-, Fahrdienst- oder Baudienstpersonal.
EBG 83, STEBV 15, 26	Das zuständige Personal muss die Ausübung einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit verhindern, wenn die betroffene Person den erforderlichen Führerausweis oder die nötige Bescheinigung nicht besitzt. Das zuständige Personal muss zudem die Ausübung einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit durch eine dienstunfähige Person (dienstunfähig insbesondere wegen Krankheit, Gebrechen, Sucht), verhindern. Unabhängig davon, ob es sich um eine Tätigkeit mit oder ohne erforderlichen Ausweis handelt, ist die sicherheitsrelevante Tätigkeit zu verhindern, wenn die Blutalkoholkonzentration 0.1 Promille oder mehr beträgt, wenn eine Auflage missachtet wird, die das Sehvermögen betrifft oder wenn die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften schwerwiegend verletzt sind.
Schiffbauverordnung 44.4, 5	Die Bestimmungen über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gelten auch für die Besatzung eidgenössisch konzessionierter Schifffahrtsunternehmen.

Unmittelbarer Handlungsbedarf für die Unternehmen

- Bezeichnung des zuständigen Personals, Instruktion über die Aufgaben und Verantwortung

Bearbeitung von Daten der Eisenbahnunternehmen durch das BAV gemäss Eisenbahnverordnung (EBV)

Inhalt und Geltungsbereich

Die EBV enthält die Ausführungsbestimmungen zum EBG und gilt somit für alle Eisenbahnen ohne Standseilbahnen, also auch für Trambahnen.

Neuerungen

Das BAV kann von den Eisenbahnunternehmen zum Zweck der Verkehrsplanung im Bereich Personenverkehr die folgenden streckenbezogenen Daten erheben: Passagierzahlen, Zugzahlen, Zugstypen (Anhang 3 EBV).

Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur gemäss EBG und KFEV

Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur gemäss Eisenbahngesetz (EBG) und Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV)

Inhalt

Die Verordnung regelt die Unterstellung von Anlagen, Fahrzeugen und Personal unter das EBG, das Infrastrukturkonzessionsverfahren, die Infrastrukturfinanzierung und die Gewährung von Finanzhilfen für grosse Naturschäden.

Geltungsbereich

EBG und KFEV gelten für alle Eisenbahnen ohne Standseilbahnen, also auch für Trambahnen

Neuerungen

Die KFEV enthält neue Bestimmungen insbesondere über die Trennung von Verkehr und Infrastruktur und über die Infrastrukturfinanzierung.

Unmittelbarer Handlungsbedarf für die Unternehmen

Aus den Neuerungen ergeben sich Anforderungen an die Rechnungsführung (Spartenrechnung, Bilanz, Finanzierungsvereinbarung).

Steuerbefreiung nach EBG und DBG

Inhalt

Die Infrastruktur von Unternehmen, die dem EBG unterstehen, ist von kantonalen und kommunalen Liegenschaftssteuern befreit (Art. 65 EBG).

Von der direkten Bundessteuer sind befreit: vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind.

Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben (Art. 56 Bst. d DBG).

Geltungsbereich

Das EBG gilt für alle Eisenbahnen ohne Standseilbahnen, also auch für Trambahnen.

Das DBG gilt für Unternehmen in Form einer juristischen Person. Sie unterliegen einer Gewinnsteuer auf dem Reingewinn.

Neuerungen

Die Infrastruktur von Eisenbahnunternehmen ist von der Liegenschaftsteuer befreit. Der Begriff der Infrastruktur meint die Sparte Infrastruktur. Nicht von der Liegenschaftsteuer befreit ist die Infrastruktur, die für den Verkehrsbetrieb nötig ist wie Hauptwerkstätten und Verwaltungsgebäude.

Bei der Befreiung von der direkten Bundessteuer wurden die Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen gleich behandelt, die Befreiung ist umfassend.

Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG)

Inhalt und Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und im Güterverkehr.

Neuerungen und Handlungsbedarf

Im STUG finden sich die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung, die nicht im PBG Platz fanden. In diesem Erlass werden keine wesentlichen materiellen Änderungen vorgenommen. Art. 3 wurde dahin ergänzt, dass stets eine beglaubigte Kopie der Zulassungsbewilligung auf dem Fahrzeug mitgeführt werden muss.

